Schneider-Jonas, Petra

Von: Zentrale, Bad Münstereifel
Gesendet: Montag, 29. Dezember 2025 08:40
An: Ordnungsamt, Bad-Münstereifel
Betreff: WG: Verkaufsoffene Sonntage 2026 auf dem gebiet der Stadt Rheinbach

Von: Munkler, Britta [mailto:britta.munkler@verdi.de]
Gesendet: Dienstag, 23. Dezember 2025 11:45
An: Zentrale, Bad Münstereifel <Info@bad-muenstereifel.de>
Cc: fb-d.kbl <fb-d.kbl@verdi.de>
Betreff: [EXTERN] WG: Verkaufsoffene Sonntage 2026 auf dem gebiet der Stadt Rheinbach

Sehr geehrte Frau Schneider-Jonas,

nachstehend finden Sie unsere Stellungnahme. Für zukünftige Stellungnahmen bitte ich Sie, sich an unseren Fachbereich Handel zu wenden. Nutzen Sier hierzu bitte die in CC genannte Mailadresse.

Ich verabschiede mich herzlich von Ihnen und danke für die gute Zusammenarbeit, ab dem 01.06.2026 werde ich mich in den Ruhestand verabschieden und stehe dann nicht mehr zur Verfügung.

Für die kommenden Feiertage wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie eine entspannte und friedliche Zeit.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler

Verkaufsoffene Sonntage auf dem Gebiet der Stadt Bad Münstereifel im Jahr 2026, hier: Stellungnahme der Gewerkschaft ver.di

Sehr geehrter Frau Bürgermeisterin,
Sehr geehrte Frau Schneider-Jonas,
Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Schreiben, finden Sie nachstehend unsere Stellungnahme.

Sie planen im Jahr 2026 einen Frühlingsmarkt, einen Lifestylemarkt, einen Kräutertag, eine Kirmes, ein Familienfest, einen Bauernmarkt ein Streetfood-Festival und einen Weihnachtsmarkt auf dem Stadtgebiet der Stadt Bad Münstereifel, verbunden mit jeweils einem verkaufsoffenen Sonntag,
hiermit nehmen wir gerne Stellung zu den beantragten Sonntagsöffnungen:

Bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit örtlichen Veranstaltungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW muss nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gewährleistet sein, dass die Veranstaltung – und nicht die Ladenöffnung – das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Um das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-

Verhältnis zu wahren, muss die im Zusammenhang mit der Ladenöffnung stehende Veranstaltung selbst einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Ferner müssen Sonntagsöffnungen wegen einer Veranstaltung in der Regel auf deren räumliches Umfeld beschränkt werden, nämlich auf den Bereich, der von der Ausstrahlungswirkung der jeweiligen Veranstaltung erfasst wird und in dem die Veranstaltung das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägt. Die prägende Wirkung muss dabei von der Veranstaltung selbst ausgehen. Die damit verbundene Ladenöffnung entfaltet nur dann eine lediglich geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Das kann für den Fall angenommen werden, dass die Ladenöffnung innerhalb der zeitlichen Grenzen der Veranstaltung – also während eines gleichen oder innerhalb dieser Grenzen gelegenen kürzeren Zeitraums – stattfindet und sich räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung beschränkt. Von einem Annexcharakter kann nur die Rede sein, wenn die für die Prägekraft entscheidende öffentliche Wirkung der Veranstaltung größer ist als die der Ladenöffnung. Die öffentliche Wirkung hängt wiederum maßgeblich von der jeweiligen Anziehungskraft ab. Die jeweils angezogenen Besucherströme bestimmen den Umfang und die öffentliche Wahrnehmbarkeit der Veranstaltung einerseits und der durch die Ladenöffnung ausgelösten werktäglichen Geschäftigkeit andererseits. Daher lässt sich der Annexcharakter einer Ladenöffnung kaum anders als durch einen prognostischen Besucherzahlenvergleich beurteilen. Erforderlich ist dabei, dass die dem zuständigen Organ bei der Entscheidung über die Sonntagsöffnung vorliegenden Informationen und die ihm sonst bekannten Umstände die schlüssige und nachvollziehbare Prognose erlauben, die Zahl der von der Veranstaltung selbst angezogenen Besucher werde größer sein als die Zahl derjenigen, die allein wegen einer Ladenöffnung am selben Tag – ohne die Veranstaltung – kämen.
(Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 09. Oktober 2020 – 4 B 1514/20.NE –, Rn. 16, juris)

Die vorliegenden Unterlagen reichen nach unserer Auffassung aus, um die beantragten Sonntagsöffnungen zu genehmigen.

Es wird Sie allerdings wenig verwundern, dass wir aus grundsätzlichen Erwägungen eine Sonntagsöffnung nicht befürworten. Die diesbezüglichen Argumente sind bereits hinlänglich bekannt.

Um für zukünftige Veranstaltungen eine valide Datenlage zu haben, empfehlen wir Ihnen, diesen verkaufsoffenen Sonntag dazu zu nutzen und die Besucher und Besucherinnen, mit geeigneten Methoden, zu zählen. Somit brauchen Sie zukünftig nicht mehr eine geschätzte Prognose zu erstellen.

Wir möchten Sie dringen bitten, die Schutzbedürfnisse der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu prüfen und ggfls. zu kontrollieren. Bitte teilen Sie den jeweiligen Arbeitgeber: innen mit, dass eine Sonntagsarbeit nur freiwillig erfolgen darf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler
stv. Bezirksgeschäftsführerin
ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen
britta.munkler@verdi.de
0221-48558443
01601563861